

Schulstempel	Eingangsstempel Behörde	wird von der Behörde ausgefüllt _____ WM Zone _____ Schüler Nr. _____ erhalten am <input type="checkbox"/> persönlich abgeholt
--------------	-------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Landratsamt Forchheim
 Kostenfreiheit des
 Schulweges Streckerplatz 3
 91301 Forchheim

**Nur vollständig ausgefüllte
 Anträge werden weiter bearbeitet!**

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund des Art. 1 Abs. 1
 Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Datenschutz)

Antrag auf kostenfreie Beförderung

Erfassungsbogen

Ab dem Schuljahr 20... / 20...

Eintritt am: _____
Tag / Monat / Jahr

1. Schülerangaben

Name Vorname	Geburtstag	Telefon
Anschrift, Straße, Hs.-Nr., Plz Ort, Ortsteil		
Art der Schule, Schulname	Klasse	
Besuchte Ausbildungsrichtung (Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe)	1. Fremdsprache	

2. Erziehungsberechtigte (gesetzliche Vertreter)

Name Vorname, 1. Erz. Ber.	Telefon
Name Vorname, 2. Erz. Ber.	Telefon
Anschrift, 2. Erz. Ber.	Mailadresse

3. Beförderung

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen mit

Abfahrtsort	Schulbus	öffentl. Bus-Linie	Bahn	S/U-Bahn	privat KFZ	Ankunftsort, Bahnhof
a) von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis
b) von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis
c) von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis
d) von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis

4. Schulwegbeförderungsanspruch

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach)

- mehr als 2 km (bis Klasse 4) mehr als 3 km (ab Klasse 5)
- Der Schulweg ist besonders gefährlich oder besonders beschwerlich. (Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit bitte auf gesondertem Blatt)
- Es liegt eine andauernde Behinderung vor.
Art der Behinderung (Schwerbehindertenausweis / Bescheid des Versorgungsamtes als Kopie beifügen)
Eine Begleitperson ist notwendig nicht notwendig

5. Schulwegbeförderungsanspruch ab 11. Klasse, bzw. Berufsschülern mit Teilzeitunterricht ab der 10. Klasse

- Der Unterhaltsleistende bzw. der/die Schüler/in hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. (Bitte Nachweis dafür dem Antrag beilegen.)
- Der/die Schüler/in ist aufgrund dauernder Behinderung auf Beförderung angewiesen. (Kopie des Schwerbehindertenausweises und ausführliches Attest liegt bei)

6. Hinweise - Erklärung - Unterschrift

Mit diesem Erfassungsbogen werden Leistungen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) ab dem angegebenen Zeitpunkt beantragt und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Landratsamt Forchheim bewilligt. Solange ein Beförderungsanspruch besteht und sich die angegebenen Verhältnisse nicht ändern, muss **nicht** für jedes Schuljahr erneut ein Antrag gestellt werden.

Ausnahme: Für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht, die kostenfreie Beförderung erhalten, muss weiterhin schuljährlich ein Erfassungsbogen gestellt werden.

Der Richtigkeit der Angaben kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- a) ich/wir jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Forchheim schriftlich angeben muss/müssen; hierzu zählt z.B. ein Umzug, ein Wechsel der gewählten Ausbildungsrichtung usw.
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule bzw. bei Nichteintreten in die Schule, sämtliche Fahrausweise und nicht verbrauchte Gutscheine sowie Zeitkarten und Wertmarken **unverzüglich** über die Schule oder direkt an das Landratsamt Forchheim zurückzugeben sind. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar; keinesfalls dürfen die vom Landratsamt ausgegebenen Fahrkarten weiter veräußert werden; **eine Veräußerung an Dritte stellt eine Straftat dar und wird strafrechtlich verfolgt;**
- c) durch eine selbst verschuldete verspätete Rückgabe (vgl. Buchstabe b) entstehende Kosten dem Landkreis Forchheim zurückzuerstatten sind;
- d) ich/wir bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss/müssen, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Bei Verlust der Verbundwertmarken besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung.

Es wird zugestimmt, dass meinem/unserem minderjährigen Kind die Verbundwertmarken durch die Schule/Behörde ausgehändigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter oder volljähriger Schüler

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter/gesetzlicher Vertreter bzw. des volljährigen Schülers

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 DSGVO

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Tel.: 09191/86-0, poststelle@lra-fo.de. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Tel. 09191/86-6000, datenschutz@lra-fo.de.

Ihre Daten werden erhoben für die Bearbeitung Ihres Antrags auf kostenfreie Beförderung, Ihres Antrags auf Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, Ihres Antrags auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bzw. Ihres Antrags auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) bzw. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG).

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Falle eines Antrags auf kostenfreie Beförderung an die jeweilige Schule, die der Schüler/die Schülerin besucht, sowie den jeweiligen Sachaufwandsträger. Im Falle eines Antrags auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bzw. eines Antrags auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Ihre Daten an das Landratsamt Forchheim, Kämmerei, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim weitergegeben. Bei einer notwendigen Überprüfung einer dauerhaften Behinderung werden die Daten an das Landratsamt Forchheim, Gesundheitsamt, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim übermittelt. Wird eine Beförderung zur Pestalozzischule Forchheim (Sonderpädagogisches Förderzentrum) beantragt, werden die Daten gegebenenfalls an das durch das Landratsamt Forchheim mit der Beförderung beauftragte Verkehrsunternehmen weitergegeben.

Die Speicherung der Daten erfolgt für Anträge auf kostenfreie Beförderung zehn Jahre ab Ende des Schuljahres, in dem der Anspruch auf kostenfreie Beförderung wegfällt. Bei Anträgen auf Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, Anträgen auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sowie Anträgen auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Daten zehn Jahre ab Ende des Jahres desjenigen Schuljahres, für das der Antrag gestellt wurde, gespeichert.

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 SchKfrG bzw. Art. 3 Abs. 2 SchKfrG. Das Landratsamt Forchheim benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf kostenfreie Beförderung, auf Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bzw. auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann eine Bearbeitung nicht erfolgen.